



Bern, den 8. Januar 2018

NKVF 04/2017

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Bern betreffend den Nachfolgebesuch der
Nationalen Kommission zur Verhütung von
Folter in den Hochsicherheitsabteilungen
der Justizvollzugsanstalt Thorberg
vom 15. März 2017**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 20. Juni 2017.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
A.	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
B.	Zielsetzungen	3
C.	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
II.	Stand Umsetzung der Empfehlungen: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
A.	Einleitende Bemerkungen	4
a.	Körperliche Durchsuchungen	5
b.	Freiheitsbeschränkende Massnahmen	5
o	Disziplinarwesen	5
c.	Sicherheits- und Schutzmassnahmen	6
d.	Vollzugspläne	7
B.	Sicherheitsabteilungen A und B	7
a.	Anordnungskompetenz und Überprüfung der Einweisung	7
b.	Anordnungsgründe	8
c.	Materielle Haftbedingungen	8
d.	Informationen an die inhaftierten Personen	9
e.	Beschäftigungsangebot	9
f.	Kontakte mit der Aussenwelt	9
C.	Abteilung für Langzeithaftierte und Integrationsabteilung	10
III.	Zusammenfassung	11



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in der Justizvollzugsanstalt Thorberg (JVA Thorberg) im Rahmen eines Nachfolgebesuchs den Stand der Umsetzung ihrer Empfehlungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Hochsicherheitshaft überprüft.

A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF, bestehend aus Leo Näf, Delegationsleiter, Franziska Plüss, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin, und Kelly Bishop, Hochschulpraktikantin, hat am 15. März 2017 die Hochsicherheitsabteilungen der JVA Thorberg besucht.

B. Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Überprüfung der Umsetzung der im Tätigkeitsbericht 2013 formulierten Empfehlungen zur Menschenrechtskonformität der Hochsicherheitshaft in der Schweiz;
 - ii. Überprüfung der Umsetzung der beim Erstbesuch 2012 abgegebenen Empfehlungen in Bezug auf die Sicherheitsabteilungen A (SA A) und B (SA B);
 - iii. Überprüfung der aktuellen Haftbedingungen in den Sicherheitsabteilungen A und B;
 - iv. Handhabung des Disziplinarwesens bzw. der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen.

C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF fand unangemeldet statt. Zu Beginn führte die Delegation ein Gespräch mit dem Direktor.
5. Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit einer inhaftierten Person, die sich in der Arrestzelle befand und mit den zum Zeitpunkt des Besuches in den Sicherheitsabteilungen A und B inhaftierten Personen sowie mit einzelnen Mitarbeitenden.

¹ SR 150.1.



6. Die Delegation erlebte einen freundlichen Empfang von Seiten der Direktion und ihren Mitarbeitenden. Während der Visite standen Mitarbeitende aller Stufen der Delegation jederzeit kompetent zur Verfügung. Alle Fragen wurden ausführlich und transparent beantwortet und es wurde Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewährt.
7. Zum Zeitpunkt des Besuches waren in der SA A insgesamt zwei Personen im Einzelhaftregime untergebracht. In der SA B befanden sich insgesamt acht Personen. In der Langzeitabteilung hielten sich insgesamt zehn Personen und in der Integrationsabteilung vier Personen auf.
8. Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf die Empfehlungen, welche die NKVF nach ihrem ersten Besuch in der JVA Thorberg im Jahr 2012² bezüglich der Sicherheitsabteilungen (SA I, neu A und SA II, neu B), abgegeben hatte sowie auf die darauffolgende Stellungnahme des Berner Regierungsrates vom 22. Mai 2013³. Ausserdem wird punktuell auf die allgemeinen Empfehlungen der NKVF in Bezug auf die Hochsicherheitshaft⁴ sowie auf die Stellungnahme der Kommission zum neuen Justizvollzugsgesetz des Kantons Bern verwiesen⁵.

II. Stand Umsetzung der Empfehlungen: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

A. Einleitende Bemerkungen

9. Die Delegation nahm während des Einführungsgesprächs mit der Direktion zur Kenntnis, dass in der JVA Thorberg seit dem letzten Besuch eine Reorganisation zur Überprüfung der internen Abläufe durchgeführt wurde. Nach Angaben der Direktion wurden seit dem Erstbesuch der Kommission verschiedene Massnahmen getroffen bzw. in die Wege geleitet, namentlich:
 - Die Überarbeitung der Hausordnung;
 - Das Erarbeiten von Detailkonzepten für alle Vollzugsformen (Sicherheitsabteilung A, Sicherheitsabteilung B, Arrestabteilung, Langzeitvollzug, Integrationsvollzug sowie Normalvollzug);
 - Die Schaffung einer neuen Langzeitvollzugsabteilung;
 - Die Neuausrichtung der Integrationsabteilung und die Auflösung der vormaligen Therapieabteilung (TAT).

² Der Bericht zum Erstbesuch in der JVA Thorberg ist abrufbar unter: https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2012/thorberg/130614_ber_BE_thorberg.pdf (21.03.2017).

³ Die Stellungnahme des Kantons Bern zum Erstbesuch der NKVF ist abrufbar unter: https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2012/thorberg/130614_stn_BE_thorberg.pdf (21.03.2017).

⁴ Der Tätigkeitsbericht 2013 der NKVF ist abrufbar unter: https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/taetigkeitsberichte/140623_ber-d.pdf (22.03.2017).

⁵ Stellungnahme NKVF zum neuen Justizvollzugsgesetz (JVVG) unter: <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Stellungnahmen/161117-stellungnahme-jvg-bern.pdf> (22.03.2017).



10. Die Kommission begrüsst die Neuorganisation und die Anpassung der konzeptionellen Grundlagen sowie der internen Prozesse. Die Delegation überprüfte diese Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheitsabteilungen A und B, die Langzeitvollzugs- und die Integrationsabteilung.

a. Körperliche Durchsuchungen

11. Die körperlichen Durchsuchungen erfolgen nach Aussage der JVA-Leitung in zwei Phasen, was der Delegation auch von Seiten der inhaftierten Personen weitgehend bestätigt wurde. Hingegen sieht das Merkblatt „Leibesvisitationen an Gefangenen“ nicht zwingend eine zwei-phasige körperliche Durchsuchung vor.⁶ **Die Kommission empfiehlt, das Merkblatt entsprechend anzupassen und die zwei-phasige körperliche Durchsuchung standardgemäss in der Hausordnung vorzusehen.**

b. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

o Disziplinarwesen

12. Die Delegation stellte im Rahmen ihrer routinemässigen Kontrolle der rechtlichen Grundlagen und der Disziplinarverfügungen in der JVA Thorberg fest, dass keine der verfügbaren Disziplinarsanktionen in den Jahren 2016 und 2017⁷ die Dauer von 14 Tagen überschritt, obwohl die gesetzliche Grundlage den Arrest für bis zu 21 Tagen vorsieht.⁸ **Die Kommission begrüsst, dass der neue Gesetzesentwurf über den Justizvollzug in Anlehnung an ihre Empfehlungen den Arrest auf maximal 14 Tage beschränkt.⁹ Die Kommission legt der Direktion nahe, die internen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens umgehend anzupassen.**

13. Die Kommission stellte während ihres Nachfolgebesuches mit Zufriedenheit fest, dass Personen im Arrest nun Zugang zu allgemeinem Lesestoff erhalten.¹⁰

⁶ Vgl. NKVF Empfehlung zum Erstbesuch, S. 4 Ziff. 11.

⁷ Im Jahre 2016 wurden 85 und im Jahre 2017 (Stichtag 15. März 2017) 31 Arreststrafen ausgesprochen.

⁸ Vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. d SVMG.

⁹ Das nJVG sieht eine maximale Arrestdauer von 14 Tagen vor (Art. 42 nJVG), Vgl. Stellungnahme NKVF zum Gesetzesentwurf über den Justizvollzug (JVG), zu Artikel 42 JVG, S. 5 unter: <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Stellungnahmen/161117-stellungnahme-jvg-bern.pdf> (13.06.2017); Vgl. CPT/Inf (2011) 28, Ziff. 56 lit. b. "Given the potentially very damaging effects of solitary confinement, (...) the CPT considers that the maximum period should be no higher than 14 days for a given offence, and preferably lower."

¹⁰ Vgl. NKVF Empfehlung zum Erstbesuch, S. 6 Ziff. 22; Stellungnahme des Kantons Bern zum Erstbesuch der NKVF, S. 3 Ziff. 21.



c. Sicherheits- und Schutzmassnahmen

14. Die speziellen Fixierungsvorrichtungen in den zwei Sicherheitszellen wurden nach Angaben der Direktion am 15.02.2016¹¹ entfernt. Die Kommission hatte diese Fesselungsvorrichtung im Rahmen ihres ersten Besuches sowie in einer medialen Stellungnahme im Februar 2016 kritisch beurteilt.¹² Überdies wurde zwischenzeitlich auch die erhöhte Steh-toilette entfernt und durch eine neue ebenerdige ersetzt.¹³ Die Kommission begrüsst diese Anpassungen.
15. Hingegen nahm die Delegation mit Besorgnis zur Kenntnis, dass es offenbar vorkommt, dass stark agitierte Personen mit zusätzlichen Hand- und/oder Fussfesseln in der Sicherheitszelle fixiert werden. Die Delegation hinterfragte die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Fesselung und ersuchte die Direktion um weiterführende Informationen zu dieser Praxis. Bei der Überprüfung der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen stellte sie fest, dass diese zusätzliche Fixierung nicht systematisch erfasst bzw. verfügt wird. **Die Kommission erachtet die Anwendung einer zusätzlichen Fesselung bei stark agitierten Personen, insbesondere bei erhöhtem Selbstgefährdungspotenzial als unangemessen. Sie empfiehlt der Direktion, wenn immer möglich, auf solche Fesselungen zu verzichten bzw. mildere Massnahmen zu prüfen und die Einrichtung einer für solche Fälle geeigneten Sicherheitszelle zu erwägen. Sollte es im Ausnahmefall dennoch zu einer zusätzlichen Fixierung kommen, ist dieser Vorfall unter Angabe von Datum, Dauer, Art und Grund korrekt zu verfügen, eine medizinische Überwachung sicherzustellen und die Massnahme lückenlos zu protokollieren.**
16. Insgesamt wurden gemäss den zur Verfügung gestellten Unterlagen im Jahre 2015 sieben (durchschnittlich 14.7 Tage, davon in einem Fall 89 Tage), 2016 fünf (durchschnittlich 3.4 Tage) und im Jahre 2017¹⁴ einmal (4 Tage) eine Sicherheits- und Schutzmassnahme angeordnet. Die Delegation stellte bei der stichprobenartigen Durchsicht der Akten sowie bei der Konsultation der neuen Hausordnung fest, dass die Trennung zwischen Disziplinar-, sowie Sicherheits- und Schutzmassnahmen in der Praxis teilweise unklar erscheint. Sicherheits- und Schutzmassnahmen sollten lediglich bei Vorliegen einer erheblichen Fremd- oder Selbstgefährdung angeordnet werden und sind daher von Disziplinar-massnahmen klar zu trennen. **Die Kommission empfiehlt der Direktion, Sicherheits- und Schutzmassnahmen nur solange aufrechtzuerhalten wie zwingend notwendig. Nach**

¹¹ Gemäss E-Mail Auskunft Leitung JVA-Thorberg vom 23. März 2017.

¹² Vgl. dazu NKVF Bericht zum Erstbesuch, S. 6 Ziff. 24-27; Zeitungsartikel der Bund „Die Anketzungsmethoden auf dem Thorberg“, Anita Bachmann, 13.02.2016 abrufbar unter: <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Die-Ankettungs-methoden-auf-dem-Thorberg/story/19665626> (10.04.2017) sowie Berner Zeitung „Kritik an Anketzung im Thorberg“, 14.02.2016 abrufbar unter: <http://www.bernerzeitung.ch/region/bern/Kritik-an-Ankettung-im-Thor-berg/story/20999874> (10.04.2017).

¹³ Vgl. NKVF Empfehlung zum Erstbesuch, S.7 Ziff. 27; Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Besuch in der Schweiz, 2007, unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2008-33-inf-fra.pdf> (22.03.2017); Stellungnahme des Kantons Bern zum Erstbesuch der NKVF, S. 4 Ziff. 26.

¹⁴ Bis Stichdatum 15. März 2017.



24 Stunden sollten sie in regelmässigen Abständen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.¹⁵

d. Vollzugspläne

17. Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass für alle überprüften Personen Vollzugspläne vorlagen und in der Praxis auch als Instrument genutzt werden. Nach Ansicht der Kommission könnte auf eine im Vollzugsalltag konkretere Zielformulierung hingearbeitet werden. Sie regt deshalb an, Vollzugsziele möglichst detailliert und konkret zu formulieren.¹⁶

B. Sicherheitsabteilungen A und B

a. Anordnungskompetenz und Überprüfung der Einweisung

18. Die Delegation begrüsst, dass die Einweisung in die SA A neu auf maximal 12 Monate beschränkt ist.¹⁷ Als positiv beurteilt die Kommission zudem, dass die Einweisung in die SA B gemäss ihrer Empfehlung neu von der einweisenden Behörde verfügt wird.

19. Hingegen stellte die Delegation bei der Durchsicht der Einweisungsverfügungen der Eingewiesenen in der SA A fest, dass eine Überprüfung der Einweisung nur alle sechs Monate stattfindet bzw. vorgesehen ist. **Die Einweisung in das Einzelhaftregime der Sicherheitsabteilung A stellt einen zusätzlichen, schweren Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Eingewiesenen dar. Die Kommission empfiehlt deshalb, die Einweisung alle drei Monate auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Eine allfällige Verlängerung ist hinreichend zu begründen, wobei mit zunehmender Dauer die Anforderungen an die Begründung steigen.**¹⁸

20. Weiter stellte die Kommission bei der Durchsicht der Unterlagen fest, dass sich in der Sicherheitsabteilung A auch Personen aufhielten, deren Gefährdungspotenzial in engem Zusammenhang mit ihrer psychischen Störung stand. **Sie erinnert in diesem Zusammen-**

¹⁵ Vgl. Stellungnahme NKVF zum neuen JVG, zu Artikel 35 JVG, S. 3; Vgl. CPT Standards (Anm. 16) Ziff. 56 (a); Vgl. auch KÜNZLI JÖRG, FREI NULA, SPRING ALEXANDER, Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen, Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz, Gutachten, Bern 2014, S. 32.

¹⁶ Vgl. NKVF Empfehlung zum Erstbesuch, S. 10 Ziff. 49.

¹⁷ Vgl. Detailkonzept Sicherheitsabteilung A, S. 5, Ziff. 1.1.

¹⁸ TB 2013, S. 46; Stellungnahme NKVF zum neuen JVG Bern, zu Artikel 36 Abs. 3 JVG unter: <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Stellungnahmen/161117-stellungnahme-jvg-bern.pdf> (21.03.2017); Vgl. hierzu auch 21e Rapport général du CPT, CPT, 1. August 2010 - 31. Juli 2011, Ziff. 57 lit. c, unter: <http://www.cpt.coe.int/fr/annuel/rapp-21.pdf> (22.03.2017).



hang an ihre Empfehlung, wonach von einer solchen Einweisung dringend abzusehen ist¹⁹ und empfiehlt der einweisenden Behörde, wenn immer möglich, eine Einweisung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung zu erwägen.²⁰

b. Anordnungsgründe

21. Im Kanton Bern ist die Anordnung der Einzelhaft „zum Schutz der eingewiesenen Personen oder Dritter“ in Art. 33 Abs. 2 des Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes (SMVG)²¹ vorgesehen. Gestützt auf das vorhandene Detailkonzept können Eingewiesene zudem bei erhöhter Fluchtgefahr oder bei Gefährdung von Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb der Anstalt in die SA A eingewiesen werden. Die Kommission betont in diesem Zusammenhang, dass eine Einweisung in das Einzelhaftregime der SA A gestützt auf die bundesgesetzliche Grundlage von Art. 78 lit. b StGB nur zum Schutz des Gefangenen oder Dritter zulässig erscheint.²² **In Anbetracht ihrer damit ergangenen Empfehlung²³ ersucht sie die einweisende Behörde, die Einweisung nur zum Schutz der eingewiesenen Person oder Dritter anzuordnen und die Anordnungsgründe der „Fluchtgefahr“ sowie der „Gefährdung von Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb der Anstalt“²⁴ auf ihre Rechtskonformität überprüfen zu lassen.**

c. Materielle Haftbedingungen

22. Beide Sicherheitsabteilungen verfügen über einen eigenen Spazierhof, der sich auf dem Dach des Hauses B befindet. In der SA A kann auf Wunsch der inhaftierten Personen ein Hometrainer in die Zelle gestellt werden. In der SA B wurden ein Arbeitsraum sowie neu auch ein zusätzlicher Raum mit Sportgeräten eingerichtet.

¹⁹ Vgl. TB 2013, S. 47.

²⁰ Vgl. *Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 24 septembre au 5 octobre 2007*, Strassburg 13. November 2008, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 138 ; GA/IA/63/75, Annex, S. 25; CAT, Report on the visit of the Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment to the Republic of Paraguay, 7. Juni 2010, CAT/OP/PRY/1, Ziff. 185; Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel inhuman and degrading treatment or punishment on his mission to Denmark, 18 February 2009, A/HRC/10/44/Add.2, Ziff. 45; Council of Europe. Committee of Ministers, Recommendation No. R. (98) 7 concerning the ethical and organizational aspect of health care in prison, Ziff. 56.; Interim report by the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment of punishment, Juan E. Méndez, A/66/268, Ziff. 42, 67 f., 78, 86.

²¹ BSG 341.1.

²² Vgl. Künzli Jörg/Frei Nula/Spring Alexander, Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz, Bern 2014, S. 17 f.: „Unter dem Schutz des Gefangenen wird eine Gefährdung des Gefangenen durch sich selbst (z.B. bei Suizidgefahr oder bei körperlichen Selbstverletzungen, aber auch – laut der Botschaft zum StGB – einem besonderen psychischen Zustand) oder durch andere Inhaftierte verstanden. Dazu zählen etwa Bedrohungen oder Belästigungen von Sexualstraftätern oder Homosexuellen durch Mitinsassen. Als Schutz Dritter kann der Schutz von Mitarbeitenden, Mitinsassen sowie von Besuchern definiert werden.“

²³ TB 2013, S. 45 Ziff. 3.3.

²⁴ Vgl. Detailkonzept Sicherheitsabteilung A, S. 8.



d. Informationen an die inhaftierten Personen

23. Die Kommission begrüsst, dass für beide Sicherheitsabteilungen neue Detailkonzepte erarbeitet wurden, welche die Grundzüge des Vollzuges konkretisieren. **Sie empfiehlt der Direktion, den Eingewiesenen in einer für sie verständlichen Sprache, schriftliche Informationen über ihre Rechte und Pflichten in der Hochsicherheitshaft abzugeben.**

e. Beschäftigungsangebot

24. Das Haftregime in der SA A ist auf strikte Einzelhaft ausgerichtet. Die inhaftierten Personen verbringen 23 Stunden in ihren Zellen und erledigen während einigen Stunden am Tag einfache Arbeiten in speziell dafür eingerichteten Arbeitszellen. Alle inhaftierten Personen der SA A gehen einzeln spazieren.²⁵

25. Die SA B beruht hingegen auf dem Modell des Kleingruppenvollzuges. Die inhaftierten Personen arbeiten halbtags in der Gruppe und können sich während einer Stunde am Tag an der frischen Luft bewegen.

26. **Nach Ansicht der Kommission sollte den inhaftierten Personen in beiden Sicherheitsabteilungen regelmässige Bewegungs- und Sportmöglichkeiten angeboten und die sozialen Kontakte gefördert werden.**

f. Kontakte mit der Aussenwelt

27. Die Kommission begrüsst, dass Therapiesprache nicht mehr systematisch über Gitterstäbe oder Trennscheiben durchgeführt werden.²⁶ Besuche von Angehörigen finden jedoch weiterhin nur über die Trennscheibe statt. **Die Kommission legt der Direktion in diesem Bereich eine einzelfallgerechte Handhabung nahe. Sofern aus Sicherheitsgründen vertretbar, sollten Besuche regelmässig auch ohne Trennscheibe ermöglicht werden.**²⁷

28. Die Kommission begrüsst zudem, dass Eingewiesene in der SA A neu 30 Minuten (3 x 10 Min.) pro Woche telefonieren können und dafür kein schriftliches Gesuch mehr stellen müssen.²⁸

29. Sie begrüsst auch die kinder- bzw. familienfreundlichere Einrichtung der Besucherräume²⁹ sowie die von der Direktion anlässlich des Feedbackgesprächs in Aussicht gestellte Ein-

²⁵ Vgl. Detailkonzept SA A, S. 11 f., Ziff. 6.3 und 6.6.

²⁶ Vgl. NKVF Empfehlungen zum Erstbesuch, S. 8 Ziff. 33.

²⁷ Vgl. TB 2013, S. 48; CPT/Inf (2012) 26, Ziff. 50 unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2012-26-inf-fra.pdf> (22.03.2017).

²⁸ Vgl. NKVF Empfehlungen zum Erstbesuch, S. 12 Ziff. 58.

²⁹ Vgl. NKVF Empfehlungen zum Erstbesuch, S. 12 Ziff. 60.



richtung eines Beziehungszimmers. **Die Kommission legt der Direktion nahe, ein solches Beziehungszimmer zeitnah einzurichten.**

C. Abteilung für Langzeithaftierte und Integrationsabteilung

30. Die neu eingerichtete Langzeitabteilung, welche die ehemalige Therapieabteilung (TAT) ersetzt, wurde für Personen mit Strafen von mehr als 15 Jahren oder Verwahrungen nach Art. 64 StGB geschaffen. Sie bietet Platz für 12 Personen. Die Delegation traf einzelne in der ehemaligen Therapieabteilung (TAT) eingewiesene Personen an, deren Massnahme nach Art. 59 StGB derzeit neu beurteilt wird. Die übrigen nach Art. 59 StGB eingewiesenen Personen wurden nach Angaben der Direktion in eine geeignete Einrichtung überführt. Die Kommission nahm die Langzeitabteilung in Augenschein und stufte namentlich die erfolgten Anpassungen als zufriedenstellend ein. Positiv beurteilt die Kommission auch die vorgenommenen, baulichen Veränderungen, den freundlich eingerichteten Aufenthaltsraum sowie die gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten.
31. Die Abteilung für Langzeithaftierte und die Integrationsabteilung werden gemeinsam geführt. Das Konzept der Integrationsabteilung wurde seit dem Erstbesuch aktualisiert bzw. angepasst. Die Abteilung ist neu auf die Behandlung von Personen in Krisensituationen ausgerichtet und bietet Platz für 4-6 Personen.³⁰ Die Einweisung erfolgt bei beiden Abteilungen durch interne Entscheidungsverfahren und wird nicht von der Behörde verfügt.
32. Die Kommission begrüsst die Einrichtung einer Langzeitabteilung und die Überarbeitung des Konzepts der Integrationsabteilung und die damit angestrebte Individualisierung des Vollzugs für ältere und schwächere Personen.³¹
33. Die Kommission nahm mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die einweisenden Behörden nach wie vor keine Ausgangs- und Urlaubsbewilligungen für verwahrte Personen bzw. Personen im Massnahmenvollzug gewähren und das neue Detailkonzept zur Vollzugskoordination diesbezüglich explizit eine restriktive Praxis vorsieht.³² **Die Kommission empfiehlt den einweisenden Behörden, Ausgangs- und Urlaubsbewilligungen mit Blick auf die soziale Reintegration von inhaftierten Personen in angemessenem Rahmen und unter Berücksichtigung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen einzelfallgerecht zu ermöglichen.**³³

³⁰ Vgl. Detailkonzept Integrationsabteilung, S. 5.

³¹ Vgl. NKVF Empfehlungen zum Erstbesuch, S. 9 Ziff. 41; Stellungnahme des Kantons Bern zum Erstbesuch der NKVF, S. 4 Ziff. 40.

³² Vgl. Detailkonzept Vollzugskoordination, S. 19 Ziff. 3.4.3.1: *Als Einrichtung des geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzugs beherbergt die JVA Thorberg vorwiegend Eingewiesene, bei welchen von einer Flucht- und/oder Gemeingefahr auszugehen ist. Aus diesem Grund wird die Bewilligung von Ausgängen und Urlauben innerhalb des Geltungsbereichs der entsprechenden konkordatischen Richtlinien restriktiv gehandhabt.*

³³ Vgl. NKVF Schwerpunktbericht Massnahmenvollzug, S. 36 Ziff. 102 ff. unter: <https://www.nkvf.ad-min.ch/dam/data/nkvf/Medienmitteilungen/2017-05-18/schwerpunktbericht-massnahmenvollzug-d.pdf> (13.06.2017); NKVF Bericht zum Erstbesuch, S. 12 Ziff. 62.



III. Zusammenfassung

34. Die Kommission begrüsst die Entwicklungen in der JVA Thorberg. Besonders hervorzuheben sind die für beide Sicherheitsabteilungen neu erlassenen Detailkonzepte sowie die neu geschaffene Abteilung für Langzeitinhaftierte. Nach wie vor kritisch beurteilt die Kommission die Fixierungspraxis in der Sicherheitszelle und das fehlende Beziehungszimmer.

Für die Kommission:

Alberto Achermann
Präsident der NKVF